



Satzung

>> Sportvereinigung Leipzig 1910 e.V. <<

§ 1 Name & Sitz

1. Die Sportvereinigung Leipzig 1910 e.V. mit Sitz in Leipzig ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Leipzig unter der Vereins Nr. 413 eingetragen.
Die Sportvereinigung Leipzig 1910 e.V. verfolgt die Interessen des 1910 gegründeten Sportvereins mit gleichem Namen, welcher zwischenzeitlich als BSG Fortschritt sowie SV LWK 1951 e.V. existierte und noch im gleichen Gelände angesiedelt ist.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied des Stadtsportbund Leipzig und des Landessportbund Sachsen. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Stadtsportbundes Leipzig, des Landessportbundes Sachsen und der Mitgliederverbände dessen Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von partei-politischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
Der Satzungszweck wird verwirklicht mit der Durchführung eines organisierten Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes, mit Vorträgen, Kursen und Sport-veranstaltungen, mit Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungs-leitern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts >>steuerbegünstigte Zwecke<< der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. *Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für zu formulierende Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen eines Dienstvertrages.*

§ 3 Struktur

1. Die Sportvereinigung Leipzig 1910 e.V. gliedert sich in Abteilungen. Sie nimmt am Spielbetrieb gemäß der Satzungen der Verbände teil.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Sportvereinigung Leipzig 1910 e.V. kann jede natürliche Person werden, die die Satzung anerkennt, den Aufnahmebeitrag bezahlt und sich zur Zahlung der monatlichen Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Präsidium bzw. der Abteilung zu beantragen, welche/s über die Annahme beschließt.
3. Mitglieder der Sportvereinigung Leipzig 1910 e.V. können werden:
 - Personen die volljährig sind;
 - Jugendliche im Alter zwischen 16 und 18 Jahren;
 - Kinder, mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
4. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft ruhen; das Mitglied hat für diese Zeit keine Rechte und Pflichten. Der Antrag ist beim Präsidium zu stellen.

Rechte und Pflichten

5. Alle Mitglieder der Sportvereinigung Leipzig 1910 e.V. haben gleiche Rechte und Pflichten.
6. Mitglieder haben das Recht:
 - als Mitglieder in die Leitungsorgane der Sportvereinigung Leipzig 1910 e.V. gewählt zu werden
7. Mitglieder der Sportvereinigung Leipzig 1910 e.V. haben die Pflicht:
 - das Ansehen und die Interessen der Sportvereinigung Leipzig 1910 e.V. zu wahren
 - die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse umzusetzen;
 - die festgelegten Beiträge termingerecht zu entrichten

Beendigung der Mitgliedschaft

8. Die Mitgliedschaft in der Sportvereinigung Leipzig 1910 e.V. endet:
 - durch schriftliche Austrittserklärung;
 - durch Ausschluss, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (z.B. Verstoß gegen die Satzung);
 - vereinschädigendes Verhalten;
 - durch Beschluss der einfachen Mehrheit des Präsidiums;
 - durch Tod.
9. Alle von der Sportvereinigung Leipzig 1910 e.V. an Mitglieder übergebene Mittel sind im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Sportvereinigung Leipzig 1910 e.V. Jede Mitgliederversammlung (Mitgliederversammlung der Abteilung), ordentliche und außerordentliche, die ordnungsgemäß einberufen wurde, ist beschlussfähig.
2. Jährlich findet im letzten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten mindestens 4 Wochen vorher einberufen. Dies geschieht schriftlich durch Aushang an den Übungsstätten und durch die Möglichkeit der Einsichtnahme der Tagesordnung im Sitz des Vereins. Vor der Mitgliederversammlung führen die Abteilungen entsprechende Mitgliederversammlungen durch.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch Beschluss des Präsidiums oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder der Sportvereinigung Leipzig 1910 e.V. oder einer gesamten Abteilung einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt die Präsidiumsmitglieder einzeln auf 4 Jahre. Das Amt endet, wenn ein Präsidiumsmitglied durch Erklärung gegenüber dem Präsidenten zurücktritt, oder wenn einem Präsidiumsmitglied durch die Mitgliederversammlung das Misstrauen in einfacher Mehrheit ausgesprochen wird.
5. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Revisoren aus der Mitgliedschaft, die als Revisionskommission die ordnungsgemäße Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel überprüft.
6. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmen. Bei Satzungsänderungen entscheidet die Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen zählen nicht.

§ 6 Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich wie folgt zusammen:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Schatzmeister
 - Geschäfts-/Schriftführer
 - Jugendleiter.
2. Gesetzliche Vertreter der Sportvereinigung Leipzig 1910 e.V. sind der Präsident und der Vizepräsident. Sie sind gesamthandlungsfähig und vertreten den Verein gemeinsam. Die Beurkundung der Mitgliederversammlungsbeschlüsse werden durch den Protokollführer und ein Mitglied des Präsidiums gegengezeichnet.
3. Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern der Sportvereinigung Leipzig 1910 e.V. ausgeübt werden.
5. Das Vermögen der Sportvereinigung Leipzig 1910 e.V. wird durch das Präsidium verwaltet; dem Schatzmeister obliegt die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben.

§ 7 Beiträge

1. Die Sportvereinigung Leipzig 1910 e.V. erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Berechnungsgrundlage wird in der Beitragsordnung geregelt.
2. *Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, die zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Vereinseinrichtungen und –anlagen festgelegten Arbeitsstunden, im Falle der Nichtleistung, die ersatzweise festgesetzten Stundenvergütungen, zu erbringen. Die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe der Stundenvergütungen bestimmt die Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung durch Beschluss.*

§ 8 Auflösung

1. Bei Auflösung der Sportvereinigung Leipzig 1910 e.V. erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung der Sportvereinigung Leipzig 1910 e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Stadtsportbund Leipzig e.V., der dies unmittelbar und ausschließlich für die im § 2 dieser Satzung aufgeführten Zweck zu verwenden hat.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 01.12.1997 angenommen und tritt somit in Kraft.